

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seewalchen am Attersee vom 14.04.2011, mit der eine Abfallordnung erlassen wird

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF, wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) **Grünabfälle:** natürliche organische Abfälle aus dem Garten und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

- feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln;
- andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können;
- Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2 Abholbereich

- (1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das **gesamte** Gemeindegebiet.
- (2) Für **sperrige Abfälle** besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im Altstoffsammelzentrum. Überdies erfolgt eine Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.
- (3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das **gesamte** Gemeindegebiet.
- (4) Für **Grünabfälle**, besteht eine ständige Abgabemöglichkeit bei der Sammelstelle neben dem Altstoffsammelzentrum Seewalchen am Attersee.

§ 3 Pflichten der Abfallbesitzer

- (1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.
- (2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zum Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.
- (3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.
- (4) **Grünabfälle** die nicht über die Biotonne entsorgt werden, sind zur Sammelstelle neben dem Altstoffsammelzentrum zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

§ 4 Abfallbehälter

- (1) Für die Lagerung der **Hausabfälle und Biotonnenabfälle** und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 120 Liter	EN 135-92
Kunststofftonne 60 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonne 120 Liter.....	EN 840-1
Kunststofftonne 240 Liter.....	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter.....	EN 840-3

- (2) Abfallbehälter nach den EU-Normen werden für Hausabfälle und Biotonnenabfälle von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

1. sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
2. durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

A) Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

<u>Haushaltsgröße:</u>	<u>Mindestbehältervolumen pro Woche</u>	
1-Personen-Haushalt.....	5	Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5	Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3	Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5	Liter
5-Personen-Haushalt.....	15	Liter

Es sind daher für jedes bewohnte Objekt

- a) für die Sammlung der Hausabfälle mindestens 1 Abfalltonne
zu je 90, 120, 770 oder 1100 Liter
- b) für die Sammlung der Biotonnenabfälle mindestens 1 Abfalltonne
zu je 60, 90, 120 oder 240 Liter, diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden,

bereit zu stellen.

Die Behälter werden erst nach der Kennzeichnung durch die Marktgemeinde entleert. Die Abfalltonne gilt als so lange für die Entleerung angemeldet, so lange sich die Kennzeichnung auf der Tonne befindet und der Liegenschaftseigentümer diese nicht an die Marktgemeinde zurück gegeben hat.

In Ausnahmefällen können zusätzlich zu den Abfallbehältern Abfallsäcke, die von der Marktgemeinde Seewalchen a.A. bezogen werden müssen, verwendet werden.

§ 6 Abfuhrtermine

1. Die Sammlung der Hausabfälle durch die Marktgemeinde (bzw. durch den beauftragten Dritten) erfolgt grundsätzlich ganzjährig, zweiwöchentlich.
Über Ansuchen des Liegenschaftseigentümers kann auch eine vierwöchentliche bzw. sechswöchentliche Sammlung der Hausabfälle erfolgen.

2. Sperrige Abfälle können, während der Öffnungszeiten, im Altstoffsammelzentrum abgegeben werden.
Eine Abholung erfolgt gegen vorherige Anmeldung. Die Anmeldung muss mindestens 3 Tage, vor dem Tag an dem die Abgabe des Sperrmülls möglich ist, im Gemeindeamt einlangen. Der Aufwand für das Abholen der sperrigen Abfälle wird gesondert verrechnet.

3. Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt in der Zeit von 1. April bis 30. September wöchentlich, in dieser Zeit wird die Biotonne im Zuge der Entleerung gereinigt, in der übrigen Zeit zweiwöchentlich.

4. Die Tage der Sammlung der Hausabfälle und Biotonnenabfälle werden in der Gemeindezeitung und auf der Seite der Gemeinde im Internet bekannt gemacht.

§ 7 Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde Seewalchen a.A. betreibt eine Kompostierungsanlage auf dem Grundstück mit der Nummer 2075/31, KG. Seewalchen a.A., zur Umwandlung der im Gemeindegebiet anfallenden Kompostierabfällen.

§ 8 Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9 Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10 Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit 1. Oktober 2011 rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten die Abfallordnungen vom 1. Dez. 2005 und 15.02.2011 außer Kraft.

Der Bürgermeister